

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Bundesforste AG, eingetragen beim Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148p, mit der Geschäftsanschrift 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, in der Folge kurz „ÖBf AG“ genannt, und

, , in der Folge kurz „Bauberechtigter“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG ist Eigentümerin des Gst. Nr. EZ GB , im Ausmaß von m².
- 1.2. Die ÖBf AG bestellt hiemit zugunsten des Bauberechtigten an dem in 1.1. angeführten Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes 1912 idgF. Der Bauberechtigte nimmt die Einräumung dieses Baurechtes ausdrücklich an.
- 1.3. Der Bauberechtigte darf aufgrund dieses Baurechtes ausschließlich ein Einfamilienhaus entsprechend dem für das unter 1.1. angeführte Grundstück geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan errichten.
- 1.4. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.5. Der ÖBf AG sind nachstehende Leitungseinbauten im Zeitpunkt der Baurechtseinräumung bekannt, der Bauberechtigte nimmt diese zur Kenntnis:

Folgende Dienstbarkeiten sind zu beachten:

- 1.6. Erlöse aus Leitungsrechten und Dienstbarkeiten stehen der Grundeigentümerin zu.

VARIANTE Konsument

- 1.7. [Beschreibung des Vertragsgegenstandes]. Eine darüberhinausgehende bestimmte Beschaffenheit wird nicht zugesichert.
- 1.8. Die Einräumung des Baurechts erfolgt auf einem im Grenzkataster befindlichen Grundstück. Die Grenzlinien sind offenkundig und in der Natur nach Besichtigung bekannt.

VARIANTE Unternehmer

- 1.9. Für eine bestimmte oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 1.10. Die ÖBf AG erklärt, dass ihr keine entsorgungspflichtigen Verunreinigungen oder Kontaminationen des Vertragsgegenstandes bekannt sind und unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung des Vertragsgegenstandes ein Auftreten solcher Verunreinigungen oder Kontaminationen auch nicht zu erwarten sind. Der Vertragsgegenstand scheint zum Anfragedatum im Verdachtsflächen und Altlastenkataster nicht auf.

2. Dauer, Übergabe und Vertragsauflösung

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit dem der Rechtswirksamkeit einer allenfalls erforderlichen Genehmigung bzw. dem Vorliegen einer allenfalls erforderlichen verbücherungsfähigen Vorrangseinräumung folgenden Monatsersten rechtswirksam. Mit diesem Tag gilt auch die faktische Übergabe als erfolgt. Der Bauberechtigte verpflichtet sich alle für die Verbücherung erforderlichen Zahlungen wie Grunderwerbssteuer, Grundbuchseintragungsgebühren, etc. und für die Grundbuchseintragung allenfalls erforderliche Unterlagen binnen zwei Monaten ab Vertragsunterfertigung durch den Bauberechtigten an den mit der Verbücherung beauftragten Notar zu leisten bzw. zu übersenden.
- 2.2. Das Baurecht endet mit Ablauf des .
- 2.3. Die ÖBf AG kann diesen Vertrag sofort auflösen, wenn der Bauberechtigte mit der Bezahlung des Bauzinses für zwei aufeinander folgende Jahre in Verzug ist. Für den Fall der Auflösung des Baurechtsvertrages gelten hinsichtlich der Rückstellung und allfälligen Abgeltung von Bauwerken die gleichen Bestimmungen wie für die Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf gemäß dieses Vertragspunktes.

VARIANTE Räumung

- 2.4. Die ÖBf AG verpflichtet sich, auf Verlangen des Bauberechtigten im Zeitraum von Jahren vor Vertragsablauf gemäß 2.2. Gespräche über das weitere Schicksal des Vertragsgegenstandes (Entschädigungsbetrag, Räumung, etc.) zu führen. Wird bei diesen Gesprächen nichts Anderes vereinbart, hat der Bauberechtigte bei Erlöschen des Baurechtes sämtliche auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Bauwerke zurückzubauen. Die beim Rückbau anfallende Baurestmasse ist vollständig vom Vertragsgegenstand zu entfernen. Der Baurechtsnehmer haftet für die ordnungsgemäße Entsorgung der Baurestmassen. Nach dem Rückbau ist die natürliche Geländeform soweit als möglich wiederherzustellen und von allen Fahrnissen geräumt an die ÖBf AG zurückzustellen.

VARIANTE unentgeltliche Eigentumsübertragung am Gebäude

- 2.5. Die ÖBf AG verpflichtet sich, auf Verlangen des Bauberechtigten im Zeitraum von Jahren vor Vertragsablauf gemäß 2.2. Gespräche über das weitere Schicksal des Vertragsgegenstandes (neuer Vertrag, Verkauf, Räumung, etc.) zu führen. Wird bei diesen Gesprächen nichts Anderes vereinbart, hat der Bauberechtigte bei Erlöschen des Baurechtes die Baulichkeiten entschädigungslos und lastenfrei in das Eigentum der ÖBf AG zu übertragen

und diese sowie den Vertragsgegenstand von allen Fahrnissen geräumt an die ÖBf AG zurückzustellen.

VARIANTE entgeltliche Eigentumsübertragung am Gebäude

- 2.6. Die ÖBf AG verpflichtet sich, auf Verlangen des Bauberechtigten im Zeitraum von Jahren vor Vertragsablauf gemäß 2.2. Gespräche über das weitere Schicksal des Vertragsgegenstandes (neuer Vertrag, Verkauf, Räumung, etc.) zu führen. Wird bei diesen Gesprächen nichts Anderes vereinbart, hat der Bauberechtigte bei Erlöschen des Baurechtes die Baulichkeiten lastenfrei in das Eigentum der ÖBf AG zu übertragen und diese sowie den Vertragsgegenstand von allen Fahrnissen geräumt an die ÖBf AG zurückzustellen. Die ÖBf AG hat dem Bauberechtigten dafür gemäß § 9 Abs. 2 Baurechtsgesetz 1912 idGF 25% des im Zeitpunkt der Rückstellung noch vorhandenen Bauwertes zu ersetzen. Ist der Bauwert kleiner oder gleich den Abbruch- und Entsorgungskosten kann die ÖBf AG alternativ dazu verlangen, dass der Bauberechtigte den Vertragsgegenstand geräumt und soweit als möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt an die ÖBf AG zurückstellt.
- 2.7. Der Bauwert sowie die Abbruch- und Entsorgungskosten sind im Streitfall von einem einvernehmlich zu bestellenden, gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen. Die Kosten dafür sind von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen. Einigen sich die Vertragspartner binnen 2 Monaten nicht auf die Person des Sachverständigen, hat jeder Vertragsteil die Möglichkeit, einen eigenen Sachverständigen auf seine Kosten zu bestellen. Das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen festgesetzten Werte bildet den Entschädigungsbetrag. Sollte ein Vertragsteil nach Vorliegen und Kenntnissnahme eines eingeholten Gutachtens binnen 2 Monaten kein Gegengutachten vorweisen können, so gilt der Entschädigungsbetrag des vorliegenden Gutachtens. Die dem Baurechtsnehmer zustehenden Entschädigungssumme gemäß 2.6. dient vorrangig der Befriedigung der auf dem Baurecht haftenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte sowie der sonstigen rückständigen Abgaben und öffentlichen Lasten sowie zur Befriedigung der Pfandgläubiger und sonstigen dinglichen Berechtigten, sodass nur ein allfälliger Rest an den Bauberechtigten ausbezahlt ist.

Ende VARIANTEN

3. Entgelt

- 3.1. Das ab Vertragsbeginn (siehe Punkt 2.) zu bezahlende Entgelt (bis zur Eintragung des Baurechts im Grundbuch als Benützungsentgelt, danach als Bauzins) beträgt jährlich EUR (EUR pro m²).
- 3.2. Das Rechtsgeschäft ist unecht umsatzsteuerbefreit. Die ÖBf AG verzichtet auf die Möglichkeit, gemäß § 6 (2) UStG 1994 auf die Regelbesteuerung zu optieren. Sollte die Umsatzsteuerbefreiung infolge einer entsprechenden Änderung der Rechtslage wegfallen, so hat der Bauberechtigte die jeweilige Umsatzsteuer zu tragen.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist. Die Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat

20 verlaubliche Indexzahl. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirksamkeit zu Beginn eines jeden Vertragsjahres.

- 3.4. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraumes spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,- je Mahnschreiben).
- 3.6. Der Bauberechtigte trägt ab Übergabe des Vertragsgegenstands sämtliche Betriebskosten. Unter dem Begriff der Betriebskosten werden sämtliche mit dem Bestand und der Nutzung der Baurechtsliegenschaft und des darauf aufgeführten Bauwerks in Zusammenhang stehenden Steuern, Gebühren und Abgaben (wie z. Bsp. Grundsteuer) verstanden. Werden derartige Kosten der ÖBf AG vorgeschrieben, sind sie vom Bauberechtigten rückzusetzen; Punkt 3.8 gilt sinngemäß.
- 3.7. Der Bauberechtigte trägt sämtliche mit Einholung der Baugenehmigung und der Bauführung im Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren (beispielsweise: Kanalanschlussgebühren, Anschließungskosten, ...). Diese betragen derzeit höchstens € xxxxx.

4. Kautio

Variante Bankgarantie

- 4.1. Der Bauberechtigte erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von EUR in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- 4.2. Zusätzlich erlegt der Bauberechtigte bei Baubeginn eine Kautio in Höhe von EUR in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- 4.3. Der Bauberechtigte ist verpflichtet, jeweils bis spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Bankgarantie eine neue abstrakte Bankgarantie, wiederum mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu erlegen. Die letzte Bankgarantie muss eine 12 Monate über die Vertragsdauer hinausgehende Laufzeit haben.
- 4.4. Der in 4.1. und in 4.2. angeführte Kautionsbetrag ist jeweils mit dem VPI 2020, Monat , wertzusichern und dieser wertgesicherte Betrag der neuen Bankgarantie jeweils zugrunde zu legen.
- 4.5. Kommt der Bauberechtigte seinen in 4.3. bzw. 4.4. festgelegten Verpflichtungen nicht nach, ist die ÖBf AG berechtigt, die Bankgarantie gemäß 4.1. bzw. 4.2. in Anspruch zu nehmen und den abgerufenen Betrag solange als Kautio zu verwenden, bis der Bauberechtigte seine Verpflichtung, die durch die Abberufung nicht erlischt, erfüllt.

Variante Kautionskonto

- 4.6. Der Erlag der Kautio durch den Bauberechtigten erfolgt bei Vertragsabschluss in Form eines Barerlags auf das, auf dem übergebenen Erlagschein ersichtliche, Kautionskonto der ÖBf AG.

Das Kautionskonto wird von der ÖBf AG als Treuhandkonto geführt. Der Bauberechtigte ermächtigt als Treugeber die ÖBf AG als Treuhänderin über diesen Kautionsbetrag unter Beachtung des § 16b MRG zu verfügen. Der veranlagte Kautionsbetrag ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagensicherung bis zum dort jeweils vorgesehenen Höchstbetrag pro Person gesichert. Im Insolvenzfall des Kreditinstitutes muss der Bauberechtigte nur den allenfalls nicht gesicherten Teil der Kaution ergänzen.

Ende VARIANTEN

Untervariante Konsument

- 4.7. Die Kaution gemäß 4.1. dient der Besicherung des Baurechtszinses, der vom Bauberechtigten zu entrichtenden Abgaben, Kosten, Gebühren und Steuern sowie der Kosten, die durch die vorzeitige Auflösung des Baurechtsvertrags wegen Nichtbezahlung des Baurechtszinses verursacht werden und aller aus dem Gesetz resultierenden Pflichten des Bauberechtigten. Die ÖBf AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kaution zu den genannten Zwecken zu verwenden. Der Bauberechtigte hat die beanspruchte Kaution jeweils innerhalb eines Monats auf den aktuellen Höchstbetrag zu ergänzen.
- 4.8. Die Kaution gemäß 4.2. dient der Besicherung für etwaige Fertigstellungs- bzw. Abbruchkosten oder Kosten für die Erfüllung behördlicher Aufträge während der Bauphase, die für den Bauberechtigten von der ÖBf AG zu tätigen sind. Nach Fertigstellung des Projektes ist die Kaution dem Bauberechtigten wieder auszuhändigen.

Untervariante Unternehmer

- 4.9. Die Kaution dient der Besicherung aller aus diesem Vertrag oder dem Gesetz resultierenden Pflichten des Bauberechtigten. Die ÖBf AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kaution zu den genannten Zwecken zu verwenden. Der Bauberechtigte hat die beanspruchte Kaution jeweils innerhalb eines Monats auf den aktuellen Höchstbetrag zu ergänzen.

Ende Varianten

5. Reallast

- 5.1. Zur Sicherstellung seiner Zahlungsverpflichtung räumt der Bauberechtigte für sich und seine Rechtsnachfolger der ÖBf AG ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Bauzinses von wertgesichert ein. Die ÖBf AG nimmt die Einräumung der Reallast an.

6. Nutzungsbedingungen

- 6.1. Behördengenehmigungen hat der Bauberechtigte einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 6.2. Die Begründung von Baurechtswohnungseigentum ist nicht gestattet.

Variante Vermietung erlaubt

- 6.3. Vermietungen sind nur befristet und zwar höchstens bis zum Ablauf des Baurechtsvertrages des Baurechts gestattet und nur dann, wenn derartige Befristungen mietrechtlich zulässigerweise vereinbart werden können. Darüberhinausgehende Vermietungen bedürfen der Genehmigung durch die ÖBf AG.

Variante Vermietung verboten

- 6.4. Vermietungen sind verboten.

Ende VARIANTEN

- 6.5. Festgehalten wird, dass die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO vom Bauberechtigten zu erfüllen ist. Der Bauberechtigte verpflichtet sich zum Abschluss einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Haftpflichtversicherung sowie einer Feuer- und Elementarschadensversicherung für das auf der Baurechtseinlage errichtete Gebäude.

7. Vorkaufsrecht

Variante Einfamilienhaus Vorkaufsrecht ÖBf

- 7.1. Der Bauberechtigte räumt der ÖBf AG am Baurecht das bürgerliche Vorkaufsrecht gemäß der §§ 1072 ff ABGB, jedoch für alle Veräußerungsarten einschließlich bloß teilweise Veräußerungen des Baurechts, ein. In Abänderung des § 1072 ABGB wird zur Ermöglichung der seitens der ÖBf AG nötigen Gremialbeschlüsse eine Vorkaufsfrist von 45 Tagen vereinbart. Vom Vorkaufsrecht ausgenommen sind jedoch Veräußerungen an Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten sowie Miteigentümer an der Baurechtseinlage. Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung ist, wer mit dem Bauberechtigten mindestens ein Jahr lang hindurch einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Bei derartigen Veräußerungen bleibt das Vorkaufsrecht aufrecht und hat der jeweils Bauberechtigte die aus dem Vorkaufsrecht resultierenden Verpflichtungen auf den jeweiligen Erwerber zu überbinden. Im Falle der unentgeltlichen Übertragung entspricht der Verkaufspreis dem Einheitswert der auf der Baurechtsliegenschaft errichteten Gebäude.

Variante Sonstiges Vorkaufsrecht ÖBf

Der Bauberechtigte räumt der ÖBf AG am Baurecht das bürgerliche Vorkaufsrecht gemäß der §§ 1072 ff ABGB, jedoch für alle Veräußerungsarten, ein. In Abänderung des § 1072 ABGB wird zur Ermöglichung der seitens der ÖBf AG nötigen Gremialbeschlüsse eine Vorkaufsfrist von 45 Tagen vereinbart. Im Falle der unentgeltlichen Übertragung entspricht der Verkaufspreis dem Einheitswert der auf der Baurechtsliegenschaft errichteten Gebäude.

8. Straßenbenützung

- 8.1. Die ÖBf AG gestattet dem Bauberechtigten die " " als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von t auf einer Länge von ca. lfm mitzubedenützen.

- 8.2. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Bauberechtigte erhält Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung des Schlüssels (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel verrechnet.
- 8.3. Die ÖBf AG kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 8.4. Der Bauberechtigte darf die Straße in einen für seine Zwecke erforderlichen Zustand versetzen. Er hat diese zu erhalten und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht sowie die Wegehalterhaftung iS des § 1319a ABGB.

9. Lasten

VARIANTE außerbücherliche und bücherliche Lasten

- 9.1. Der Vertragsgegenstand wird frei von Geldlasten, nicht jedoch frei von sonstigen bücherlichen oder außerbücherlichen Lasten in den Besitz des Bauberechnigten übergeben. Hinsichtlich der bestehenden bücherlichen Lasten verpflichtet sich die ÖBf AG, dafür zu sorgen, dass dem mit diesem Vertrag begründeten Baurecht der Vorrang vor diesen Lasten eingeräumt wird. Die ÖBf AG erklärt weiters, dass ihr keine außerbücherlichen Lasten bekannt sind.

ENDE Varianten

10. Überbindung des Vertragsinhaltes auf Rechtsnachfolger

- 10.1. Die Einräumung des Baurechts erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bebauungsbestimmungen bzw. der in Punkt 1. festgehaltenen Rahmenbedingungen. Um die wirtschaftliche Kontinuität des Vertrags zu wahren, verpflichtet sich der Bauberechtigte die Bestimmungen und Erklärungen dieses Vertrages allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und Erklärungen gelten somit auch für die Rechtsnachfolger des Bauberechnigten.
- 10.2. Bei Nichtbeachtung dieser Überbindungsbestimmung hat der Bauberechtigte zusätzlich zum Ersatz des entstandenen Schadens und unabhängig vom Eintritt eines Schadens eine Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen jährlichen Nettobauzinses zu leisten.

11. Haftung

- 11.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.2. Der Bauberechtigte hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

12. Kosten, Steuern, Abgaben und Vergebührung

- 12.1. Der Bauberechtigte trägt die Kosten der Vertragserrichtung, der Beglaubigung dieses Vertrages, der beglaubigten Vertragskopie für die ÖBf AG, der Selbstberechnung, , der Genehmigungsanträge, des Grundbuchsgesuches sowie der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr.
- 12.2. Weiters trägt der Bauberechtigte die im Zusammenhang mit der Beendigung des Baurechts und mit der Löschung der Baurechtseinlage anfallenden Aufwendungen (Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern).
- 12.3. Jede Partei trägt die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung selbst.

13. Sonstiges

- 13.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bauberechtigten besichtigen. Die Besichtigung ist, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, mindestens eine Woche vorher anzukündigen.
- 13.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 13.3. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 13.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Bauberechtigten als zugekommen.
- 13.5. Mehrere Bauberechtigte bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.
- 13.6. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Dieser Vertrag ist so auszulegen, dass seinem Sinn und Zweck entsprochen wird.

14. Vollmacht und Verbücherung

- 14.1. Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur Verbücherung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 14.2. Die Verbücherung ist vom Bauberechtigten binnen eines Jahres ab beidseitiger Vertragsunterfertigung vorzunehmen.

15. Erklärung gemäß EU Anti-Geldwäsche-RL

- 15.1. Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Vertrage nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU Anti-

Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

16. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 16.1. Der Bauberechtigte (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, , zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 16.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt), .
- 16.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 16.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

17. Vertragsausfertigung

- 17.1. Der Bauberechtigte erhält die Urschrift, die ÖBf AG eine beglaubigte Kopie.

18. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen unter der Voraussetzung, dass alle nachstehend angeführten Grundbuchshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch nachstehende Eintragungen bewilligt werden:

18.1. Ob der EZ

18.1.1. die Teilung des Gst. Nr. in dieses sowie das Gst. Nr. ;

18.1.2. die Abschreibung des Gst. Nr. vom Gutsbestand unter Mitübertragung des bisherigen Eigentümerstandes.

18.2. Die Zuschreibung des Gst. Nr. zu einer für dieses Grundstück neu zu eröffnenden EZ.

18.3. Im Lastenblatt der für das Gst. Nr. neu eröffneten EZ die Einverleibung des Baurechtes bis an der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage.

18.4. Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage bis und in dieser

18.4.1. im Eigentumsblatt die Einverleibung des Baurechtes für zur Gänze,

18.4.2. im Lastenblatt die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die ÖBf AG gemäß Punkt sowie

18.4.3. die Einverleibung der Reallast zur Bezahlung des wertgesicherten jährlichen Bauzinses von EUR für die ÖBG AG gemäß Punkt .

Datum und Unterschriften